

269 C 174/22



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Berufsgenossenschaft [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse Rechtsanwälte,
Prinzregentenplatz 17, 81675 München,

gegen

die A [REDACTED] Versicherung AG, v [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2024
durch die Richterin R [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.833,63 € nebst Zinsen in

Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 02.03.2022 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht auf Erstattung von Aufwendungen aufgrund eines Verkehrsunfalls eines ihrer Versicherten in Anspruch.

Der Versicherte der Klägerin, Herr E■■■■ V■■■■, geb. ■■■■, 1956, war zum Unfallzeitpunkt als Techniker bei der D■■■■ AG & Co. KGaA beschäftigt und über diese Tätigkeit bei der Klägerin versichert. Am Unfalltag, den 24.08.2020, war er gegen 15:36 Uhr auf dem Weg von seiner Arbeitsstelle in L■■■■ nach Hause. Auf der L■■■■ in ■■■■ S■■■■ wollte der Versicherte der Klägerin nach rechts in die Einmündung B■■■■ in Richtung K■■■■ fahren und verlangsamte deshalb seine Geschwindigkeit. Der bei der Beklagten versicherte Herr A■■■■ M■■■■ übersah dies und fuhr auf Herrn V■■■■ auf. Dabei schleuderte der PKW des Versicherten der Klägerin in die Einmündung B■■■■, in welcher ein PKW stand. Mit diesem PKW kollidierte der Versicherte der Klägerin sodann.

Die Haftung des Versicherten der Beklagten dem Grunde nach sowie die entsprechende Eintrittspflicht der Beklagten ist insoweit zwischen den Parteien unstrittig.

Der Versicherte der Klägerin wurde unmittelbar nach dem Unfall in die S■■■■ Klinik L■■■■ gebracht, wo er ambulant versorgt wurde. Unfallbedingt erlitt er eine HWS-Distorsion I. Grades sowie eine zeitweise Belastungsreaktion. Er war im Zeitraum ab dem 26.08.2020 bis zum 17.10.2020 arbeitsunfähig krank geschrieben. Zudem begab er sich nach dem Unfall in physiotherapeutische Behandlung.

Mit Schreiben vom 24.08.2021 meldete die Klägerin gegenüber der Beklagten ihre

Ansprüche an, übersandte eine Kostenaufstellung und forderte die Beklagte zur Erstattung der bis dahin entstandenen Aufwendungen in Höhe von 3.997,45 EUR auf (Anlage K8, Bl. 89 d.A.). Die Beklagte zahlte 2.163,82 EUR an die Klägerin. Sie kürzte die von der Klägerin geltend gemachte Forderung um 1.833,63 EUR, mit der Begründung, die als Position 4 geltend gemachte Physiotherapie sei nicht erforderlich gewesen. Zudem sei eine Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum 06.10.2020 bis 17.10.2020 nicht nachvollziehbar (Anlage K12, Bl. 94 d.A.). Mit Schreiben vom 01.03.2022 (Anlage K14, Bl. 102 d.A.) lehnte die Beklagte eine weitergehende Zahlung endgültig ab.

Die Klägerin behauptet, ihr Versicherter sei bedingt durch den Verkehrsunfall bis zum 17.10.2020 arbeitsunfähig gewesen, sodass das Verletztengeld und die Sozialversicherungsbeiträge auch für den Zeitraum 06.10.2020 bis 17.10.2020 angefallen seien. Die gesamte ärztlich verordnete Physiotherapie sei insoweit erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die sie 1.833,63 € nebst Zinsen hieraus in i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.03.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die unstreitig unfallbedingte HWS-Distorsion sowie die zeitweise Belastungsreaktion innerhalb von ein bis zwei Wochen folgenlos und sukzessive ausgeheilt seien. Eine auf dem Verkehrsunfall beruhende Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers der Klägerin habe daher lediglich bis zum 05.10.2020 vorgelegen. Dies ergebe sich auch daraus, dass der Versicherte nach dem Unfall zwei Wochen Urlaub gehabt habe.

Auch die geltend gemachte physiotherapeutische Behandlung sei nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz der von ihr getätigten Aufwendungen in tenorierter Höhe aus §§ 7, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG in Verbindung mit § 116 SGB X zu.

1. Erfasst von dem Anspruch sind zunächst die Zahlungen des Verletztengeldes in Höhe von 1.148,28 EUR (Position 7 der Anlage K16) sowie die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 454,45 EUR (269,77 EUR für KV/PV + 184,68 EUR für RV/ALV) (Position 8 der Anlage K16) jeweils für den Zeitraum 06.10.2020 bis 17.10.2020.

Die Forderung des Geschädigten, hier dem Versicherungsnehmer der Klägerin, gegen den Schadensersatzpflichtigen, hier die Beklagte, geht im Wege der Legalzession des § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X grundsätzlich unverändert, das heißt genauso, wie sie dem Geschädigten zustand, auf den Sozialversicherungsträger über. Den Sozialversicherungsträger, der den auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch geltend macht, treffen damit im Grundsatz die gleichen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast wie den Geschädigten, würde er den Schadensersatzanspruch selbst geltend machen (BGH Urteil vom 09.07.2024 Az. VI ZR 252/23).

Die Zahlungen der Klägerin an ihren Versicherten beruhen auf dessen Arbeitsunfähigkeit. Dass der Versicherte in dem streitigen Zeitraum 06.10.2020 bis 17.10.2020 aufgrund des Verkehrsunfalls arbeitsunfähig gewesen ist, steht zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts nach § 287 ZPO fest.

Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs ist zwischen der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität zu unterscheiden. Die haftungsbegründende

Kausalität betrifft den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung, das heißt dem ersten Verletzungserfolg (Primärverletzung). Insoweit gilt das strenge Beweismaß des § 286 ZPO, das die volle Überzeugung des Gerichts erfordert. Hingegen bezieht sich die haftungsausfüllende Kausalität auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der primären Rechtsgutsverletzung und – hieraus resultierenden – weiteren Gesundheitsschäden des Verletzten (Sekundärschäden). Hierfür gilt das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO, das heißt zur Überzeugungsbildung kann eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen (vgl. Senat, NJW 1973, 1413 [1414]; NJW 1987, 705 = VersR 1986, 1121 [1122 f.]; NJW 1998, 3417 = VersR 1998, 1153 [1154]; NJW 2005, 427 = VersR 2005, 228 [230] und NJW 2008, 1381 = VersR 2008, 644 Rn. 10, 13; NJW 2019, 2092 Rn. 12).

Die Primärverletzung des Versicherten der Klägerin – mithin die HWS-Distorsion I. Grades – ist zwischen den Parteien unstrittig. Ebenso unstrittig ist, dass diese kausal auf den Verkehrsunfall zurückzuführen ist.

Streitig ist hingegen, ob die geltend gemachten Sekundärschäden – mithin die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im Zeitraum 06.10.2020 bis 17.10.2020 – kausal auf die Primärverletzung zurückgehen.

Insoweit war diesbezüglich der erleichterte Beweismaßstab des § 287 ZPO anzuwenden. Unter Heranziehung dessen hält es das Gericht für weit überwiegend wahrscheinlich, dass die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten der Klägerin weiterhin auf dem Unfallgeschehen und der erlittene HWS-Distorsion beruhte.

Hierfür sprechen die mit Anlage K17 (Bl. 304 f. d.A.) eingereichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Aus der Erst- sowie den Folgebescheinigungen ergibt sich stets aufgrund der Angabe des ICD-10 Code S13 die entsprechende Diagnose, nämlich „Verstauchung und Zerrung der Halswirbelsäule“ = HWS-Distorsion. Insbesondere weist auch die AU-Bescheinigung betreffend den streitigen Zeitraum (Bl. 309 d.A.) diese Diagnose auf.

Soweit die Beklagte meint, in der Regel heile eine HWS-Distorsion innerhalb von vier Wochen aus und einen prolongierten Heilungsverlauf bestreitet, vermag dies die Überzeugung des Gerichts nicht in Frage zu stellen. Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Erfahrungswerte, die indes nicht ohne Weiteres auf den Einzelfall zu übertragen sind. Aufgrund dieser Erfahrungswerte lässt sich jedenfalls nicht verallgemeinernd herleiten, dass jede HWS-Distorsion nach spätestens vier Wochen vollständig ausgeheilt ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der durchgehenden

ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (s.o.) stellt sich das Bestreiten als zu pauschal dar. Denn tatsächliche Umstände, die ernsthafte Zweifel des Gerichts an den vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hervorrufen würden (vgl. BGH, Urteil vom 16. 10. 2001 - VI ZR 408/00) sind von der Beklagten nicht dargetan.

Dies gilt auch soweit die Beklagte vorträgt, dass eine „zweiwöchige Urlaubsunterbrechung“ des Versicherten nach dem Unfall vorgelegen habe. Diesem pauschalen Vortrag lässt sich bereits nicht entnehmen, wann bzw. über welchen Zeitraum eine solche stattgefunden haben soll. Auf diesen Umstand hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2024 auch hingewiesen (vgl. Protokoll v. 12.12.2024 Bl. 331 d.A.).

Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 16.12.2024 hat die Beklagte mit Anlage B ■ 1 (Bl. 341 d.A.) hierzu Stellung genommen und einen „Erstbericht“ des Diplom-Psychologen O ■ W ■ zur Akte gereicht. Soweit sie vorträgt, dass sich aus diesem ergebe, dass der Versicherte der Klägerin „nach dem Unfall“ zwei Wochen Urlaub gehabt habe und dann wieder die Arbeit aufgenommen habe und dass es deshalb nahe liege, dass „ggf. trotz AU-Bescheinigung gearbeitet wurde“ genügt auch dieser Vortrag nicht, die Überzeugung des Gerichts in Frage zu stellen

So heißt es in dem Bericht wörtlich:

„der Versicherte der 64-jährige Angestellte bei Fa. D ■ berichtete von den psychischen Folgen eines Wegeunfalls vom 24.08.2020, als ihm mit dem Pkw auf der L ■ fahrend nach Verminderung der Geschwindigkeit zum rechts abbiegen ein nachfolgender Pkw aufgefahren sei. Nebst körperlichen Beschwerden trage er seitdem psychische Belastungen davon. Im Vordergrund würden Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit und Einschränkungen der Konzentration stehen. Zudem höre er immer wieder unvermittelt den "Unfallknall". Das Unfallerleben werde dann wieder präsent. Er fahre dennoch weiter mit dem Pkw und habe die Arbeit nach zweiwöchiger Urlaubsunterbrechung wieder aufgenommen. Er sei sich jedoch unsicher, ob er der Belastung standhalten könne. [...]“

Diesen Ausführungen lässt sich gleichwohl nicht entnehmen, wann bzw. über welchen Zeitraum sich der Verletzte im Urlaub befunden haben soll. Es werden weiterhin gerade keinerlei konkrete Zeitpunkte benannt. Der Erstbericht datiert zudem auf den 10.11.2020, mithin auf einen Zeitpunkt, der deutlich nach dem

streitigen Zeitraum 06.10.-17.10.2020 liegt. Insoweit ist es ebenso gut möglich, dass der zweiwöchige Urlaub im Anschluss an die Arbeitsunfähigkeit, also ab dem 18.10.2020 stattgefunden hat. Konkreter Vortrag dazu, dass der Arbeitnehmer trotz bescheinigter Arbeitsunfähigkeit auch in dem entsprechenden Zeitraum im Urlaub gewesen ist, fehlt insoweit weiterhin. In Ausübung des ihm nach § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO eingeräumten Ermessens sah sich das Gericht daher nicht veranlasst, in eine Beweisaufnahme einzutreten.

2. Weiterhin erfasst der Anspruch der Klägerin aus übergegangenem Recht der Höhe nach die Kosten für die Physiotherapie in Höhe von insgesamt 230,90 EUR (Position 4 der Anlage K16).

Auch bei den Physiotherapiekosten handelt es sich um Sekundärschäden, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beurteilen sind (s.o.).

Die Klägerin hat schlüssig durch Einreichung der Verordnung von Leistungen zur Krankengymnastik/Physikalischen Therapie (Anlage K16) diese Kosten dargelegt. Aus Seite 4 (Bl. 108 d.A.) der Verordnung ergibt sich auch unzweideutig der Bezug zu dem Unfallgeschehen, da sowohl der Unfalltag 24.08.2020 vermerkt ist als auch als Diagnose „HWS-Distorsion“ angegeben ist. Insoweit hat die Klägerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Physiotherapie aufgrund der durch den Unfall erlittene HWS-Distorsion verordnet gewesen ist, d.h. die Kosten hierfür kausal aufgrund dessen entstanden sind. Auch diesbezüglich stellt sich die Behauptung der Beklagten, die über die Dauer von vier Wochen hinausgehende Physiotherapie sei nicht mehr auf das Unfallereignis zurückzuführen, als Behauptung ins Blaue hinein und damit als unbeachtlich dar. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Verlaufsbericht (Anlage K5) ergibt, dass sich die "KG" (= Krankengymnastik/Physiotherapie) lediglich aufgrund einer Verzögerung wegen Corona bis Mitte November hingezogen hat.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1, 288 BGB. Mit Schreiben vom 01.03.2022 (Anlage K14, Bl. 102 d.A.) lehnte die Beklagte eine weitergehende Zahlung endgültig ab, sodass sie sich in analoger Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB ab dem 02.03.2022 in Verzug befunden hat.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.833,63 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

R ■■■■